

Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Wasseramt

Fassung vom 18. November 2016 zuhanden KGR und KGV angepasst am 20.6.2017 durch die KGV

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16. Februar 1992, beschliesst:

Präambel

Zweck und Ziel der Kirchgemeinde Wasseramt ist es, in evangelisch-reformierter Tradition die Botschaft Gottes aus der Bibel zu hören, sie in ihrem Handeln und in ihren Strukturen umzusetzen und zu leben. Sie ruft ihre Mitglieder, neben dem Hören und Tun des Wortes Gottes, zur Weitergabe des Glaubens und zum solidarischen Dienst an den Menschen auf. Sie handelt als Institution entsprechend. Die Kirchgemeinde vertraut auf die Begabungen und Kräfte, die Gott den Menschen schenkt.

Abschnitt 1 Einleitung

§ 1 Zweck

Diese Kirchgemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Kirchgemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Angehörigen der Kirchgemeinde;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§ 2 Geltungsbereich

1 Die Kirchgemeinde Wasseramt ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Angehörigen evangelisch-reformierten Glaubens, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

1 Die Aufgaben der Kirchgemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Die Kirchgemeinde

- a) pflegt und fördert das kirchliche Leben im Rahmen des von Jesus Christus erhaltenen Auftrages;
- b) regelt die Organisation;
- c) bestellt die Behörden und Vollzugsorgane;
- d) erfüllt die weltlichen Bedürfnisse der Konfession;
- e) strebt einen ausgeglichenen Finanzhaushalt an.

§ 4 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

- 1 Die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Der Kirchgemeinderat informiert die Mitglieder der Kirchgemeinde objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.
- 3 Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu den Dokumenten sowie der Datenschutz richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.
- 4 Der Kirchgemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe.

Abschnitt 2 Organisation der Kirchgemeinde

§ 5 Zugehörigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde gehört zur evangelisch- reformierten Kirche Bern- Jura-Solothurn.
- 2 Die Kirchgemeinde ist Mitglied der reformierten Bezirkssynode Solothurn.

§ 6 Gliederung

Die Kirchgemeinde ist in fünf Pfarrkreise gegliedert und umfasst die Angehörigen evangelisch-reformierten Glaubens der folgenden Einwohnergemeinden:

- | | |
|-----------------------------------|---|
| a) Pfarrkreis Derendingen | Derendingen |
| b) Pfarrkreis Kriegstetten | Halten, Kriegstetten, Oekingen, Recherswil |
| c) Pfarrkreis Luterbach-Deitingen | Deitingen, Luterbach |
| d) Pfarrkreis Subingen-Aeschi | Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken, Horriwil, Hüniken, Steinhof, Subingen |
| e) Pfarrkreis Zuchwil | Zuchwil |

§ 7 Organe und Gremien

1. Organe der Kirchgemeinde sind:
 - a) die Kirchgemeindeversammlung
 - b) der Kirchgemeinderat
 - c) die Fachkommissionen
2. Gremien ohne Behördencharakter sind:
 - a) die Pfarrkreise
 - b) die Fachgruppen

Abschnitt 3 Wahlen und Abstimmungen

§ 8 Verfahren

1 Stimmberechtigt und wählbar sind alle der Kirchgemeinde angehörenden Schweizerinnen und Schweizer und niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer nach zurückgelegtem 18. Altersjahr, sofern sie vom Stimmrecht nicht nach Art. 369 ZGB ausgeschlossen sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der solothurnischen Gemeindegesetzgebung und der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

2 Urnenwahlen von Kirchgemeindebehörden finden nach dem Proporz- oder Majorzverfahren statt. Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidatinnen oder Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporz- wie Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3 An der Kirchgemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4 Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

5 Bei Wahlen entscheidet im Fall der Stimmgleichheit das Los. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem / der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

§ 9 Obligatorische Urnenabstimmung

1 Über eine von der Kirchgemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Bestand oder das Gebiet der Kirchgemeinde wesentlich verändert werden soll,
- b) es die Kirchgemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt,

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Kirchgemeindeversammlung.

§ 10 Wahlen

1 An der Urne werden gewählt:

- a) die Kirchgemeindepräsidentin / der Kirchgemeindepräsident;
- b) die Mitglieder des Kirchgemeinderates.

2 Vom Kirchgemeinderat werden gewählt:

- a) die Ersatzmitglieder des Kirchgemeinderates;¹
- b) die Kirchgemeindevizepräsidentin / der Kirchgemeindevizepräsident;
- c) die Mitglieder der Pfarrkreisräte;
- d) die Pfarrfrauen und Pfarrer sowie die Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser;
- e) die Kirchgemeindeverwalterin / der Kirchgemeindeverwalter;
- f) die Mitglieder der Fachgruppen;
- g) die Mitglieder der Fachkommissionen;
- h) alle weiteren Mitarbeitenden der Kirchgemeinde.

¹ Gemäss § 68 des solothurnischen Gemeindegesetzes.

§ 11 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

Abschnitt 4 Geschäftsverkehr, Gebühren, Archiv

§ 12 Geschäftsverkehr

1. Geschäfte, die dem Kirchgemeinderat oder der Kirchgemeindeversammlung vorgelegt werden, werden in der Regel zuvor von den entsprechenden Fachkommissionen oder Fachgruppen vorgeberaten, soweit sie die im Organisationsreglement festgelegten Aufgaben betreffen.
2. Der Geschäftsverkehr mit den Fachkommissionen wird in § 35 geregelt.
3. Der Geschäftsverkehr mit den Fachgruppen wird in § 39 geregelt.

§ 13 Gebühren

Gebühren für spezielle Dienstleistungen werden in einem Gebührenreglement festgelegt.

§ 14 Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Kirchgemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

Abschnitt 5 Die Kirchgemeindeversammlung

§ 15 Zusammensetzung

Die Kirchgemeindeversammlung besteht aus den jeweils anwesenden Stimmberechtigten.

§ 16 Befugnisse

Neben den in §§ 9 und 10 dieser Kirchgemeindeordnung aufgeführten Befugnissen stehen der Kirchgemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie erlässt und ändert die Kirchgemeindeordnung und die übrigen rechtsetzenden Kirchgemeindeglemente einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung für ihr Personal.
- b) Sie genehmigt:
 1. den Voranschlag und den Steuerfuss;
 2. die Rechnung;
 3. Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 50'000.— oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.— übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen).

4. Spezialfinanzierungen;
 5. zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des Gemeindegesetzes zu anderen Zwecken zu verwenden;
 6. den Namen der Kirchgemeinde.
- c) Sie wählt die aussenstehende Kontrollstelle.
 - d) Sie ermächtigt Organisationen des privaten Rechts, öffentlich-rechtliche Gebühren und Beiträge zu erheben.
 - e) Sie übt die Oberaufsicht über alle Kirchgemeindeorgane aus.

§ 17 Einberufung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Kirchgemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Die Kirchgemeindepräsidentin / der Kirchgemeindepräsident legt Ort, Datum, Zeit und Traktanden fest. Diese sind in der Einladung anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Kirchgemeinde zu veröffentlichen.
- 4 Die Anträge des Kirchgemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 18 Büro der Kirchgemeindeversammlung

- 1 Das Büro besteht aus der Kirchgemeindepräsidentin / dem Kirchgemeindepräsidenten, der Protokollführerin / dem Protokollführer und das Stimmzählerinnen und -zählern.
- 2 Das Büro unterstützt die Kirchgemeindepräsidentin / den Kirchgemeindepräsidenten bei der ordnungsgemässen Abwicklung der Kirchgemeindeversammlung.
- 3 Das Büro genehmigt das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung. Die Protokollführerin / der Protokollführer ist in diesem Geschäft nicht stimmberechtigt.

§ 19 Vorberatung

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Kirchgemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
- 2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Kirchgemeinderat der Kirchgemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
- 3 Der Kirchgemeinderat kann der Kirchgemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Kirchgemeindeversammlung fallen, wenn
 - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.
- 4) Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 20 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§ 21 Beschlüsse und Protokoll

1 Die Kirchgemeindeversammlung fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

2 Das vom Büro genehmigte Protokoll der Kirchgemeindeversammlung wird jeweils zu Händen der nächsten Kirchgemeindeversammlung in der Verwaltung sowie an der Versammlung selbst aufgelegt.

§ 22 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Kirchgemeindeversammlung

1 Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Kirchgemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Kirchgemeindeversammlung oder der Kirchgemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Kirchgemeindeversammlung mündlich Auskunft über Kirchgemeindeangelegenheiten verlangen.

2 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Kirchgemeindeversammlung zu einem bestimmten Thema einberufen wird.

Abschnitt 6 Der Kirchgemeinderat

§ 23 Zusammensetzung

1 Der Kirchgemeinderat besteht aus 10 Mitgliedern.

2 Jeder Pfarrkreis ist durch jeweils 2 Mitglieder vertreten. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch die Pfarrkreise nominiert.

3 Die Ersatzmitglieder vertreten die Kirchgemeinderäte bei deren Verhinderung.

§ 24 Konstituierung

1 Die Präsidentin / der Präsident des Kirchgemeinderats wird an der Urne gewählt.

2 Die Kirchgemeindeverwalterin / der Kirchgemeindeverwalter führt das Sekretariat des Kirchgemeinderates.

§ 25 Einberufung

1 Der Kirchgemeinderat wird durch seine Präsidentin / seinen Präsidenten einberufen, sooft es die Erledigung der Aufgaben erfordert. Die Präsidentin / der Präsident legt jeweils die Traktanden fest und leitet die Sitzung.

2 Wenigstens drei Mitglieder können schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände deren Einberufung innert nützlicher Frist verlangen.

3 Einladung, Traktandenliste und Beilagen sind den Mitgliedern in der Regel 7 Tage, mindestens jedoch 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

§ 26 Beschlussfähigkeit

Der Kirchgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder Ersatzmitglieder, aber wenigstens 6 anwesend sind.

§ 27 Befugnisse

1 Der Kirchgemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Kirchgemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, der Kirchgemeindeordnung oder den übrigen rechtssetzenden Reglementen der Kirchgemeinde ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er sorgt im Einvernehmen mit den Pfarrkreisen und den Mitarbeitenden für geeignete Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung der Kernaufgaben der Kirchgemeinde gemäss der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn, beauftragt die Pfarrkreise in Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den weiteren Mitarbeitenden und den Fachgruppen mit der Wahrnehmung dieser Kernaufgaben und nimmt die Aufsicht wahr.

4 Der Kirchgemeinderat hat folgende Kompetenzen im Bereich der Finanzen:

- a) Ist besorgt für die längerfristige Finanzplanung von laufender Rechnung und Investitionsrechnung;
- b) Verabschiedet den Voranschlag der Kirchgemeinde und ihrer Organe und den Steuersatz zuhanden der Kirchgemeindeversammlung;
- c) Verabschiedet die Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung;
- d) Genehmigt Schlussabrechnungen von Investitionsvorhaben;
- e) Organisiert den Kirchensteuereinzug;
- f) Trifft alle Ausgabenbeschlüsse, soweit er sie nicht anderen Organen übertragen hat;
- g) Tätigt Geschäfte mit einmaligen jährlichen Auswirkungen bis zu Fr. 50'000.— oder jährlich wiederkehrenden Auswirkungen bis zu Fr. 10'000.— (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen);
- h) Tätigt Arbeitsvergebungen ab Fr. 50'000.-.

5 Der Kirchgemeinderat hat folgende Kompetenzen im Bereich des Personalwesens:

- a) Regelt die Personalführung;
- b) Legt den Stellenplan zuhanden der Kirchgemeindeversammlung fest;
- c) Wählt die Mitglieder der Pfarrkreisräte;
- d) Wählt die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser;
- e) Wählt Mitglieder von Fachkommissionen und Fachgruppen;
- f) Wählt Vertretungen und Abgeordnete in aussenstehende Gremien;

- g) Stellt alle voll-, teil- und nebenamtlichen Mitarbeitenden ein und entlässt diese;
- h) Legt die Dienst- und Gehaltsordnung der Kirchgemeindeversammlung vor;
- i) Führt Untersuchungen und Disziplinarverfahren durch.

6 Der Kirchgemeinderat stellt die langfristige Sicherung der Infrastrukturen der Kirchgemeinde und deren zweckmässigen und würdigen Gebrauch sicher. Für die Unterstützung in fachlichen Fragen kann er externe Fachstellen beiziehen und projektbezogene Planungs- und Baukommissionen einsetzen.

7 Der Kirchgemeinderat kann ausserordentliche Obliegenheiten Mitarbeitenden, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder externen Stellen übertragen.

8 Weiter nimmt der Kirchgemeinderat die folgenden Befugnisse wahr:

- a) Stellt der Kirchgemeindeversammlung Anträge;
- b) Vollzieht Beschlüsse und Erlasse, die ihm durch Verfügung der staatlichen und kirchlichen Behörden oder durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung übertragen werden.

§ 28 Sitzungen

1 Die Kirchgemeindepäsidentin / der Kirchgemeindepäsident leitet die Sitzungen des Kirchgemeinderats.

2 Eine Vertretung der Fachgruppe Kirchliche Belange nimmt an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil. Sie hat Antragsrecht.

3 Die Kirchgemeindevhalterin / der Kirchgemeindevhalter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchgemeinderates teil.

4 Über die Beschlüsse und Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Kirchgemeinderat regelt die Protokollführung.

5 Die Sitzungen des Kirchgemeinderates sind öffentlich, soweit der öffentlichen Beratung nicht ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 29 Vertretung nach aussen

1 Der Kirchgemeinderat vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.

2 Vom Kirchgemeinderat ausgehende Akten sind von der Kirchgemeindepäsidentin / dem Kirchgemeindepäsidenten und der Kirchgemeindevhalterin / dem Kirchgemeindevhalter zu unterzeichnen.

Abschnitt 7 Die Pfarrkreise

§ 30 Zusammensetzung

1 In jedem Pfarrkreis besteht ein Pfarrkreisrat.

2 Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchgemeinderats, die Pfarrerinnen / Pfarrer und die Mitarbeitenden Sozialdiakonie im betreffenden Pfarrkreis gehören ihm von Amtes wegen an.

§ 31 Befugnisse

1 Der Pfarrkreisrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Mitarbeitenden und den Fachgruppen für die Wahrnehmung der Kernaufgaben der Kirchgemeinde gemäss der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirche Bern – Jura-Solothurn, insbesondere durch

- a) Schaffen guter Voraussetzungen für die kirchliche Arbeit im Pfarrkreis und die Koordination mit den Fachgruppen;
- b) Unterstützen der Kinder- und Jugendarbeit, des Religionsunterrichtes, der kirchlichen Unterweisung sowie der Erwachsenenarbeit;
- c) Mittragen der Seelsorge, des kirchlichen Fürsorgewesens und von Anlässen und Projekten;
- d) Weiterbildung;
- e) Vertiefen christlicher Erkenntnisse gemeinsam mit den Pfarrerinnen;
- f) Fördern der Werke der inneren und äusseren Mission, der Diakonie und der allgemeinen Fürsorge,
- g) Unterstützen der kirchlichen Mitarbeitenden und deren Schutz gegen ungerechtfertigte Angriffe.

2 Der Pfarrkreisrat nimmt im Bereich der Finanzen die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Erstellt im Rahmen der Budgetrichtlinien des Kirchgemeinderates das Jahresbudget für die laufende Rechnung;
- b) Erarbeitet zusammen mit der vom Kirchgemeinderat bezeichneten Fachstelle das Budget für Instandhaltung und Instandsetzung der Liegenschaften im Rechnungsjahr;
- c) Tätigt die Ausgaben im Rahmen des verfügbaren Globalbudgets und überprüft dessen Einhaltung;
- d) Stellt Anträge auf ausserordentliche Beiträge zuhanden der Fachkommission Finanzen.

3 Der Pfarrkreisrat nimmt im Bereich des Personalwesens die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Nominiert zuhanden des Kirchgemeinderats die Präsidentin / den Präsidenten sowie die Mitglieder des Pfarrkreisrates im Kirchgemeinderat, in den Fachkommissionen und den Fachgruppen, soweit diese nicht von Amtes wegen Einsitz haben;
- b) Rekrutiert und nominiert Pfarrerinnen / Pfarrer und Pfarrverweserinnen / Pfarrverweser zuhanden der Fachkommission Personelles;
- c) Rekrutiert und nominiert die weiteren Angestellten im Pfarrkreis zuhanden der Fachkommission Personelles;
- d) Stellt Anträge auf ausserordentliche Stellenaufstockung oder Stellenverschiebung zuhanden der Fachkommission Personelles;

4 Der Pfarrkreisrat nimmt im Bereich der Liegenschaften die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Entscheidet über die Nutzung der Liegenschaften, soweit sie als Liegenschaften des Verwaltungsvermögens genutzt werden;
- b) Wirkt mit bei der Planung des Unterhalts von Gebäude und Umgebung (Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung).

§ 32 Pfarrkreispräsidentin / Pfarrkreispräsident

Die Pfarrkreispräsidentin / der Pfarrkreispräsident nimmt die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr:

- a) Ist besorgt für ein ausgeglichenes Verhältnis innerhalb des Pfarrkreises, zur Gesamtkirchgemeinde und deren Organen;
- b) Ist besorgt für die Einberufung des Pfarrkreisrates, sooft es die Geschäfte erfordern;

- c) Legt die Traktanden fest und leitet die Sitzung;
- d) Beruft eine Sitzung ein, wenn dies von mindestens 3 Mitgliedern verlangt wird;
- e) Ist für den Vollzug der Beschlüsse des Pfarrkreisrates besorgt;
- f) Führt die Mitarbeitergespräche im Pfarrkreis durch,
- g) Kontrolliert die Führung der Kirchenrödel und bestätigt dies mit ihrer / seiner Unterschrift.

§ 33 Beschlussfähigkeit

Der Pfarrkreisrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Abschnitt 8 Fachgruppen

§ 34 Art und Zusammensetzung

1 Der Kirchgemeinderat wählt folgende Fachgruppen ohne Behördencharakter:

- a) Fachgruppe Kirchliche Belange
- b) Fachgruppe Kirchlicher Unterricht
- c) Fachgruppe Jugend und Kinder
- d) Fachgruppe Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit (OeME)

2 In der Fachgruppe Kirchliche Belange nehmen die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Mitarbeitenden Sozialdiakonie der 5 Pfarrkreise von Amtes wegen Einsitz.

3 In der Fachgruppe Kirchlicher Unterricht nehmen Einsitz

- a) die Mitarbeitenden Sozialdiakonie der 5 Pfarrkreise von Amtes wegen;
- b) die Unterrichtsverantwortliche der Gesamtkirchgemeinde;
- c) eine Person kann als Elternvertretung Einsitz nehmen.

4 Die Fachgruppe Jugend und Kinder zählt 3 bis 5 Mitglieder. Jeder Pfarrkreis hat Anspruch auf eine Vertretung in der Fachgruppe und kann ein Mitglied nominieren. Die Pfarrkreise achten bei der Nomination auf Fachkompetenz.

5 Die Fachgruppe OeME zählt 3 bis 5 Mitglieder. Jeder Pfarrkreis hat Anspruch auf eine Vertretung in der Fachgruppe und kann ein Mitglied nominieren. Die Pfarrkreise achten bei der Nomination auf Fachkompetenz.

§ 35 Befugnisse

1 Die Fachgruppen unterstützen den Kirchgemeinderat in der Wahrnehmung der Kernaufgaben der Kirchgemeinde gemäss der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

2 Die Fachgruppen haben beratende und koordinierende Funktion. Sie nehmen zu den Geschäften in ihrem Aufgabenbereich Stellung und legen diese unverändert, ergänzt mit ihrer Stellungnahme und mit Antrag auf Annahme, Ablehnung oder Rückweisung, dem Kirchgemeinderat zum Entscheid vor.

3 Die Fachgruppen stellen dem Kirchgemeinderat Anträge zu den Geschäften in ihrem Aufgabenbereich.

4 Der Kirchgemeinderat regelt die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit der Fachgruppen mit den Organen und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde in einem Reglement.

§ 36 Beschlussfähigkeit

Die Fachgruppen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Abschnitt 9 Fachkommissionen

§ 37 Art und Zusammensetzung

1 Der Kirchgemeinderat wählt folgende Fachkommissionen:

- a) Fachkommission Finanzen
- b) Fachkommission Personelles

2 Jede Fachkommission zählt 5 Mitglieder.

3 Jeder Pfarrkreis hat Anspruch auf eine Vertretung in jeder Fachkommission und kann ein oder mehrere Mitglieder nominieren. Die Pfarrkreise achten bei der Nomination auf Fachkompetenz.

4 Die Kirchgemeindeverwalterin / der Kirchgemeindeverwalter nimmt mit beratender Stimme Einsitz.

§ 38 Befugnisse

1 Die Fachkommissionen unterstützen den Kirchgemeinderat in der Wahrnehmung seiner Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich.

2 Die Fachkommissionen stellen dem Kirchgemeinderat Anträge zu den Geschäften in ihrem Aufgabenbereich.

3 Die Fachkommissionen haben beratende Funktion. Sie nehmen zu den Geschäften in ihrem Aufgabenbereich Stellung und legen diese unverändert, ergänzt mit ihrer Stellungnahme und mit Antrag auf Annahme, Ablehnung oder Rückweisung, dem Kirchgemeinderat zum Entscheid vor.

4 Der Kirchgemeinderat regelt die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit der Fachkommissionen mit den Organen und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde in einem Reglement.

§ 39 Beschlussfähigkeit

Die Fachkommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 40 Mandate

Die Kirchgemeindeversammlung kann die Aufgaben der Fachkommission Finanzen und/oder der Fachkommission Personelles im Mandatsverhältnis einer aussenstehenden Stelle für jeweils längstens die Dauer einer Amtsperiode übertragen.

Abschnitt 10 Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 41 Dienstverhältnis

1 Behördenmitglieder sind

- a) die Präsidentin / der Präsident;
- b) die Vizepräsidentin / der Vizepräsident;
- c) die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Kirchgemeinderates.

2 Beamtinnen und Beamte sind

- a) die Kirchgemeindepräsidentin / der Kirchgemeindepräsident;
- b) die Pfarrerinnen / die Pfarrer.

3 Angestellte sind

- a) die Kirchgemeindeverwalterin / der Kirchgemeindeverwalter;
- b) die Mitarbeitenden Sozialdiakonie;
- c) die Verwaltungsangestellten;
- d) die Mitarbeitenden des technischen Dienstes
- e) die Unterrichtenden;
- f) die Sigristinnen und Sigristen;
- g) die Organistinnen und Organisten;
- h) die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Pfarrämter.

3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse mit Teilpensen von höchstens 30 Stellenprozent sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

§ 42 Kirchgemeindepräsidentin / Kirchgemeindepräsident

1 Der Kirchgemeindepräsident / die Kirchgemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Geschäfte der Kirchgemeinde.

2 Sie/er erfüllt die ihr/ihm durch Gemeindegesetz und Kirchgemeindeordnung überbundenen Obliegenheiten.

3 Sie/er verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.— pro Sachgeschäft für einmalige Ausgaben.

§ 43 Kirchgemeindeverwalterin / Kirchgemeindeverwalter

1 Die Kirchgemeindeverwalterin / der Kirchgemeindeverwalter führt vor allem den Schriftenverkehr, die Administration und den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde.

2 Der Kirchgemeinderat regelt die Befugnisse, die Arbeitsweise und die Zusammenarbeit der Kirchgemeindeverwalterin / des Kirchgemeindeverwalters mit den Organen und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde in einem Reglement.

§ 44 PfarrerIn / Pfarrer

Der Dienst der PfarrerIn / des Pfarrers ist geregelt durch

- a) die Kirchenordnung und die Reglemente der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn;
- b) die Kirchgemeindeordnung und die Reglemente der Kirchgemeinde Wasseramt.

§ 45 Mitarbeitende Sozialdiakonie

Der Dienst der Mitarbeitenden Sozialdiakonie ist geregelt durch

- a) die Kirchenordnung und die Reglemente der evangelisch-reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.
- b) die Kirchgemeindeordnung und die Reglemente der Kirchgemeinde Wasseramt.
- c) den persönlichen Stellenbeschrieb.

§ 46 Dienstreglemente

Der Dienst der folgenden Mitarbeitenden wird in einem besonderen Reglement geregelt:

- a) Organistinnen und Organisten;
- b) Sigristinnen und Sigristen.

§ 47 Weitere Mitarbeitende

Die Aufgaben der weiteren Mitarbeitenden sind in einem persönlichen Stellenbeschrieb festgelegt.

Abschnitt 11 Finanzhaushalt

§ 48 Finanzplan

1 Der Kirchgemeinderat erstellt einen Finanzplan für die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung.

2 Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden anleitend.

§ 49 Voranschlag

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Kirchgemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 50 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 50'000.— und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.— übersteigen, von der Kirchgemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 51 Rechnungsprüfung

- 1 Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden Kontrollstelle übertragen.
- 2 Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

Abschnitt 12 Schlussbestimmungen

§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchgemeindeordnung werden die Kirchgemeindeordnung vom 13. Dezember 2004 mit all ihren Änderungen sowie alle dieser Kirchgemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 53 Inkrafttreten

- 1 Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung und des Volkswirtschaftsdepartements genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2 auf 01.01.2017 in Kraft.
- 2 Änderungen im Anstellungsverhältnis treten auf Beginn der nächsten Amtsperiode in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung Wasseramt beschlossen am 20.06.2017.

Der Kirchgemeindepäsident



Kopp Thomas

Die Kirchgemeindevorwallerin



Tusch Silvia

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22.08.2017